



Bereichsleiter*in Distribution
Regionalleiter*in Distribution
Gebietsleiter*in
Teamleiter*in

Österreichische Post AG
Rochusplatz 1, 1030 Wien
Tel.: +43 +43 664 6247486
franz.nigl@post.at

4. November 2022

**Springer*innen im Zustelldienst;
Entlohnung der Mitarbeiter*innen gemäß Kollektivvertrag-neu (KVneu)**

Liebe Kolleg*innen!

Zusteller*innen in einer **Brief- oder Verbund-Zustellbasis**, die dem **Kollektivvertrag-neu** unterliegen und sich bereit erklären, als **Springer*in tätig zu sein**, somit auf die Zuweisung eines **fixen Rayons verzichten** und die eine **gute Performance erbringen**, kann ein **Arbeitsplatz „Springer*in im Brief-/Verbund-Zustelldienst“** unter folgenden Rahmenbedingungen/Voraussetzungen und mit der angeführten Entlohnung **zugewiesen werden:**

Rahmenbedingungen/Voraussetzung:

- Der*Die Zusteller*in nimmt am Gleizeit- und Entgeltmodell „Ist-Zeit in der Briefzustellung“ gemäß Betriebsvereinbarung „IST-Zeit“ teil.
- Die Einschulung als Zusteller*in ist erfolgreich abgeschlossen und eine entsprechende Erfahrung als Zusteller*in liegt vor (= mindestens 6-monatige erfolgreiche Tätigkeit als Zusteller*in).
- Der Stand an Korridorstunden sollte entweder negativ sein oder zumindest 50 Plusstunden nicht überschreiten.
- Der*Die Zusteller*in sollte mehrere, d.h. zumindest 5 Rayone innerhalb der Zustellbasis bedienen können.
- Dem*Der Zusteller*in wird kein Stammrayon zugewiesen bzw. auf einen zugewiesenen Stammrayon wird verzichtet.
- Zustellqualität und die Beschwerdequote sind positiv.

Ein*Eine Mitarbeiter*in kommt aufgrund seiner*ihrer eigenen Leistung dann für einen höherqualifizierten und auch höher entlohnten Springer-Arbeitsplatz in Frage, wenn die Leistungserbringung und die Zustellqualität diese Qualifikation rechtfertigen. Ein*Eine Zusteller*in muss in der Lage sein, im Normalfall den ihm*ihr zugeteilten Rayon innerhalb von durchschnittlich 8 Stunden (im Jahresmittel) zu bedienen.





Entlohnung:

1. Springer*in im Zustelldienst in einer Brief- oder Verbund-Zustellbasis, Verwendungscode SD02:

Grundbezug (KVneu, MAKr. 02, Fktgr. A bis zu 5 Jahre):	brutto	1.712,59 EUR
Überstundenpauschale im Ausmaß von rd. 15 Stunden:	brutto	223,00 EUR
Ausbleibetaggeld (Annahme bei 6 auswärtigen Stunden + 22 Arbeitstage = ATG):	netto	287,76 EUR
Mitbesorgung – Überstundenabgeltung im Folgemonat wenn mit Überstundenpauschale nicht abgedeckt:	nach Anfall	
Samstagsdienste – Überstundenabgeltung im Folgemonat:	nach Anfall	
<hr/>		
Gesamtes Einkommen monatlich rd.:	brutto	2.223,35 EUR

Geleistete **Mitbesorgungsstunden (exklusive Samstagsdienste)** werden im Sinne einer Vorauszahlung mit dem Überstundenpauschale **monatlich gegengerechnet**.

Stunden des **Überstundenpauschales**, die nicht durch **Mitbesorgungen erbracht wurden**, werden **halbjährlich zur Reduktion der Korridorstunden** herangezogen.

Es besteht **Bereitschaft zur Mitbesorgung** von **zumindest 8 Stunden monatlich**. Es müssen **pro Monat** mindestens **4 unterschiedliche Rayone bedient** werden, ausgenommen der betriebliche Bedarf ist geringer.

Kein Anspruch auf die einmal pro Jahr vorgesehene Prämie für Tätigkeiten als „Springer*in“.

Wird dem*der **Springer*in im Zustelldienst in einer Brief- oder Verbund-Zustellbasis** ein fixer Rayon zugewiesen, entfällt die **höhere Überstundenpauschale**, außer der*die Mitarbeiter*in stimmt zu, dass geleistete Mitbesorgungsstunden weiterhin monatlich gegengerechnet und Stunden des Überstundenpauschales, die nicht durch Mitbesorgungen erbracht wurden, halbjährlich zur Reduktion der Korridorstunden verwendet werden.

2. Springer*in im Zustelldienst innerhalb einer Gebietsleitung („Gebietsspringer*in“), Verwendungscode SD03:

Grundbezug (KVneu, MAKr. 02, Fktgr. A bis zu 5 Jahre):	brutto	1.712,59 EUR
Überzahlung gemäß KVneu (Fktgr. A bis zu 15 Jahre)	brutto	68,60 EUR
Überstundenpauschale im Ausmaß von rd. 10 Stunden:	brutto	156,00 EUR
Ausbleibetaggeld in der Stützpunktbasis = Stammdienst-Stelle (Annahme bei 6 auswärtigen Stunden + 22 ATG):	netto	287,76 EUR
Ausbleibetaggeld in einer definierten Einsatz-Zustellbasis innerhalb der Gebietsleitung (Annahme bei 6 auswärtigen Stunden + 22 ATG):	netto	462,00 EUR
Mitbesorgung – Überstundenabgeltung im Folgemonat wenn mit Überstundenpauschale nicht abgedeckt:	nach Anfall	
Samstagsdienste – Überstundenabgeltung im Folgemonat:	nach Anfall	
<hr/>		
Gesamtes Einkommen monatlich rd.:	bis zu brutto	2.399,19 EUR





Die*Der Springer*in im Zustelldienst innerhalb der Gebietsleitung erhält eine **aufsaugende KV-Überzahlung von KV-Stufe 1 auf KV-Stufe 3**, wobei in **Abhängigkeit** der **regionalen Arbeitsmarktsituation** in regionalen Einzelfällen anstelle der aufsaugenden KV-Überzahlung auf KV-Stufe 3 (Überzahlung brutto 68,60 EUR) die aufsaugende **KV-Überzahlung auf KV-Stufe 4** (Überzahlung brutto 104,07 EUR) **oder KV-Stufe 5** (Überzahlung brutto 145,82 EUR) **erfolgen kann**. Darüber entscheidet über Vorschlag der Bereichsleitung Distribution die Divisionsleitung „Distribution“ in Abstimmung mit der Leitung „Personalmanagement“.

Der*Dem Springer*in im Zustelldienst innerhalb der Gebietsleitung ist ein „**Springerarbeitsplatz**“ in einer **Zustellbasis der Gebietsleitung zuzuweisen**. Diese **Zustellbasis** ist für diese*diesen Mitarbeiter*in die **Stammdienststelle = Stützpunktbasis**. Die für die **Springertätigkeit definierten Einsatz-Zustellbasen** sind im **Arbeitsvertrag als „Dienstort“ festzulegen**.

Ist der*die Springer*in im Zustelldienst in der **Stützpunktbasis tätig**, **gebührt** ihm wie der*dem „Springer*in im Zustelldienst in einer Brief- oder Verbund-Zustellbasis“ bei der **auswärtigen Tätigkeit** das **Ausbleibetaggeld** gemäß **KVneu** in Höhe **26,16 EUR pro Kalendertag steuerfrei**. Dauert die Fahrtätigkeit oder die Abwesenheit vom Dienstort (Zustellbasis) mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde **1/12** von 26,16 EUR; bis 3 Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort gebührt kein Ausbleibetaggeld.

Bei einer **Springertätigkeit** in einer der **definierten Einsatz-Zustellbasen** (d.h. nicht in der Stützpunktbasis=Stammdienststelle) **gebührt das Ausbleibetaggeld** gemäß **KVneu** in Höhe von **42,00 EUR pro Kalendertag (steuerfrei bis 26,40 pro Tag)**. Dauert die Fahrtätigkeit oder die Abwesenheit von der Einsatz-Zustellbasis mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde **1/12** von 42,00 EUR; bis drei Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit von der Einsatz-Zustellbasis gebührt kein Ausbleibetaggeld.

Eine tägliche Heimreise ist nicht vorgesehen, wenn die einfache Distanz zwischen Einsatzort und Wohnort größer als 100 km ist ==> Anspruch auf Nächtigung.

Im Fall einer Nächtigung gebührt ein Nächtigungsgeld von € 15,00. Steht dem*der Mitarbeiter*in eine entsprechend ausgestattete Schlafkabine nicht zur Verfügung, werden die tatsächlichen, durch Rechnung nachgewiesenen Kosten vergütet. Kein Anspruch auf zusätzliche Tagesgebühren oder Spesenersatz (Kosten für Frühstück etc.), da das erhöhte Ausbleibetaggeld für Tätigkeiten außerhalb der Einsatz-Zustellbasis gebührt.

Zusätzlich gebührt das Kilometergeld für die **Strecke zwischen Stützpunktbasis** (=Stammdienststelle) oder dem Wohnort (Wohnadresse des*der Mitarbeiter*in) **und der Einsatz-Zustellbasis** (hin und zurück, außer es wird eine Nächtigung bezahlt und außer der*die Mitarbeiter*in benutzt für die Fahrt ein Dienstfahrzeug) - maßgeblich für die Vergütung ist die kürzere Strecke.

Geleistete **Mitbesorgungsstunden (exklusive Samstagsdienste)** werden mit dem **Überstundenpauschale** im Sinne einer Vorauszahlung **monatlich gegengerechnet**.

Stunden des **Überstundenpauschales**, die nicht durch **Mitbesorgung erbracht wurden**, werden **halbjährlich zur Reduktion der Korridorstunden** verwendet.

Bereitschaft zur Mitbesorgung (keine Vorgabe einer Mindeststundenanzahl).





Es müssen **pro Monat mindestens 4 unterschiedliche Rayone bedient** und in **mindestens 2 Zustellbasen Dienst versehen** werden, ausgenommen der betriebliche Bedarf ist geringer.

Kein Anspruch auf die einmal pro Jahr vorgesehene Prämie für Tätigkeiten als „Springer*in“.

Wird der*dem **Springer*in im Zustelldienst innerhalb der Gebietsleitung ein fixer Rayon** zugewiesen, **entfällt die aufsaugende KV-Überzahlung** von KV-Stufe 1 auf KV-Stufe 3 oder höher. Weiters entfällt auch die **höhere Überstundenpauschale**, außer der*die Mitarbeiter*in stimmt zu, dass geleistete Mitbesorgungsstunden weiterhin monatlich gegengerechnet und Stunden des Überstundenpauschales, die nicht durch Mitbesorgungen erbracht wurden, halbjährlich zur Reduktion der Korridorstunden verwendet werden. Gegebenenfalls kann auch das Überstundenpauschale auf 15 Überstunden mit Zustimmung der Bereichsleitung angehoben werden.

3. Springer*in im Zustelldienst innerhalb der Regionalleitung („Regionale*r Springer*in“), Verwendungscode SD04:

Grundbezug (KVneu, MAKr. 02, Fktgr. A bis zu 5 Jahre):	brutto	1.712,59 EUR
Überzahlung gemäß KVneu (Fktgr. A bis zu 15 Jahre)	brutto	68,60 EUR
Überstundenpauschale im Ausmaß von rd. 20 Stunden :	brutto	312,00 EUR
Ausbleibetaggeld in einer Einsatz-Zustellbasis innerhalb der Regionalleitung (Annahme bei 6 auswärtigen Stunden + 22ATG):	netto	462,00 EUR
Mitbesorgung – Überstundenabgeltung im Folgemonat, wenn mit Überstundenpauschale nicht abgedeckt:	nach Anfall	
Samstagdienste – Überstundenabgeltung im Folgemonat:	nach Anfall	
Gesamtes Einkommen monatlich rd.:	bis zu brutto	2.555,19 EUR

Die*Der Springer*in im Zustelldienst innerhalb der Regionalleitung erhält eine **aufsaugende KV-Überzahlung von KV-Stufe 1 auf KV-Stufe 3**, wobei in **Abhängigkeit der regionalen Arbeitsmarktsituation** in regionalen Einzelfällen anstelle der aufsaugenden KV-Überzahlung auf KV-Stufe 3 (Überzahlung brutto 68,60 EUR) die aufsaugende **KV-Überzahlung auf KV-Stufe 4** (Überzahlung brutto 104,07 EUR) **oder KV-Stufe 5** (Überzahlung brutto 145,82 EUR) **erfolgen kann**. Darüber entscheidet über Vorschlag der Bereichsleitung Distribution die Divisionsleitung „Distribution“ in Abstimmung mit der Leitung „Personalmanagement“.

Der*dem Springer*in im Zustelldienst innerhalb der **Regionalleitung** ist ein **„Springerarbeitsplatz“** in der **Einheit „Springerpool der Regionalleitung ...“** zuzuweisen. Dieser Springerarbeitsplatz wird als dislozierter Arbeitsplatz in der Regionalleitung mit regionaler Adresse geführt. Der*dem **Mitarbeiter*in** ist somit **keine Zustellbasis als Stammdienststelle zugewiesen**.

Somit gebührt der*dem Springer*in im Zustelldienst innerhalb der **Regionalleitung das Ausbleibetaggeld gemäß KVneu** in Höhe von **42,00 pro Kalendertag** (steuerfrei bis **26,40 pro Tag**).





Dauert die Fahrtätigkeit oder die Abwesenheit von der Einsatz-Zustellbasis mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde **1/12 von 42,00 EUR**; bis drei Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit von der Einsatz-Zustellbasis gebührt kein Ausbleibetaggeld.

Im Fall einer Nächtigung gebührt ein Nächtigungsgeld von € 15,00. Steht dem*der Mitarbeiter*in eine entsprechend ausgestattete Schlafkabine nicht zur Verfügung, werden die tatsächlichen, durch Rechnung nachgewiesenen Kosten vergütet. Kein Anspruch auf zusätzliche Tagesgebühren oder Spesenersatz (Kosten für Frühstück etc.), da das erhöhte Ausbleibetaggeld gebührt.

Zuteilung eines fix zugeordneten Zustellfahrzeuges, das auch für die An-/Abreise zum Einsatzort und Wohnort genutzt werden kann. Wird kein Zustellfahrzeug fix zugeordnet, besteht Anspruch auf Ersatz des Km-Geldes für Hin- und Rückfahrt zwischen dem Ort (regionale Adresse), an dem der dislozierte Arbeitsplatz eingerichtet ist, oder dem Wohnort (Wohnadresse des*der Mitarbeiter*in) und der Einsatzzustellbasis – maßgeblich für die Vergütung ist die kürzere Strecke.

Eine tägliche Heimreise ist nicht vorgesehen, wenn die einfache Distanz zwischen Einsatzort und Wohnort größer als 100 km ist ==> Anspruch auf Nächtigung.

Geleistete **Mitbesorgungsstunden (exklusive Samstagsdienste)** werden mit dem Überstundenpauschale im Sinne einer Vorauszahlung **monatlich gegengerechnet**.

Stunden des **Überstundenpauschales**, die nicht durch **Mitbesorgung erbracht wurden**, werden **halbjährlich zur Reduktion der Korridorstunden** verwendet.

Bereitschaft zur Mitbesorgung (keine Vorgabe einer Mindeststundenanzahl).

Kein Anspruch auf die einmal pro Jahr vorgesehene Prämie für Tätigkeiten als „Springer*in“.

Wird der*dem **Springer*in im Zustelldienst innerhalb der Bereichsleitung** ein **fixer Rayon** in einer **Zustellbasis** zugewiesen, **entfällt die aufsaugende KV-Überzahlung** von KV-Stufe 1 auf KV-Stufe 3 oder höher. Weiters entfällt auch die **höhere Überstundenpauschale**, bzw. wenn der*die Mitarbeiter*in zustimmt, dass geleistete Mitbesorgungsstunden weiterhin monatlich gegengerechnet und Stunden des Überstundenpauschales, die nicht durch Mitbesorgungen erbracht wurden, halbjährlich zur Reduktion der Korridorstunden verwendet werden, reduziert sie sich auf 15 Überstunden. Es gebührt das Ausbleibetag nach der neuen Verwendung.

Datenzubringung für die automatisierte Abrechnung:

Die **neuen Springerarbeitsplätze** gemäß Punkte 1. bis 3. sind mit den neuen **Verwendungscodes SD02, SD03 und SD04 einzurichten**. Gibt es dazu einen Abstimmbedarf, ist dieser bitte an das Postfach eom@post.at zu adressieren. Die Versetzung von Mitarbeiter*innen auf diese neuen Arbeitsplätze ist in der Folge über einen ZHR3-Workflow anzustoßen.

Die **Abrechnung des Überstundenpauschales** bzw. des erhöhten Ausbleibetaggeldes erfolgt **automatisiert**.





Eine genaue Beschreibung der Auszahlung der mit dieser Dienstanweisung getroffenen Entgeltregelung für KV-neu Mitarbeiter*innen sowie der anzuwendende Verwendungscode für Mitarbeiter*innen, die in der Folge aus einer der neuen Springertätigkeiten unter Beibehaltung eines erhöhten Überstundenpauschales wieder in die „normale“ Zustelltätigkeit zurückgehen, wird Ihnen gesondert übermittelt.

Mit Ausnahme der Höhe des Überstundenpauschales und der monatlichen Gegenrechnung von Mitbesorgungsstunden sowie der halbjährlichen Reduktion des Korridorstandes bleiben die Abrechnungsmodalitäten der Betriebsvereinbarung „IST-Zeit“ unverändert, d.h. Kürzung des Überstundenpauschales um Tage der Abwesenheiten für Zusteller*innen, Abrechnung und Auszahlung des Überstundenpauschales sowie des erhöhten Ausbleibetaggeldes einen Monat später (z.B. mit dem Bezug für Jänner 2023 für den Dezember 2022), Reduktion des Korridorstandes auch bei halbjährlicher Abrechnung niemals unter Null Stunden (durch Gegenrechnung allfälliger Stunden aus einem Überstundenpauschale kann der Korridorstand nicht negativ werden).

Optionsmöglichkeit für bestehende Springer*innen gemäß KVneu, Teil 2 (Verwendung SD01):

Bestehenden „Springer*innen im Zustelldienst innerhalb der Gebietsleitung (früher „Regionale*r Springer*in“ - nunmehr nach dieser Neuregelung „Gebietsspringer*in“) und bereits regional tätigen Springer*innen wird die Option eingeräumt werden, in die neuen Rahmenbedingungen für „Gebietsspringer*innen“ oder „Regionale Springer*innen“ dieser Dienstanweisung zu wechseln, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein diesbezügliches Ersuchen ist an die Gebietsleitung oder die regionale Personalsteuerung zu stellen. Sodann werden die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden.

Die Neubesetzung von Arbeitsplätzen mit dem Verwendungscode SD01 ist ab sofort nicht mehr vorgesehen bzw. zulässig.

Die ggstdl. Entgeltregelung tritt mit Wirksamkeit 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Dienstanweisung vom 1. März 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Im Anhang A findet sich zum Vergleich die Darstellung der derzeitigen Entlohnung einer*eines Zusteller*in im Zustelldienst, die*der dem KVneu unterliegt.

Mit dem Ersuchen um entsprechende Information der Mitarbeiter*innen und weitere Veranlassung.

Mit besten Grüßen



Franz Nigl
Leitung Personalmanagement



Alois Reif
Leitung Distribution



Anhang A

Aktuelle Entlohnung eines*einer Zusteller*in im Zustelldienst:

Grundbezug (KVneu, MAKr. 02, Fktgr. A bis zu 5 Jahre):	brutto	1.712,59 EUR
Überstundenpauschale im Ausmaß von rd. 7 Stunden:	brutto	104,61 EUR
Ausbleibetaggeld (Annahme bei 6 auswärtigen Stunden + 22 ATG):	netto	287,76 EUR
Mitbesorgung – Überstundenabgeltung im Folgemonat:		nach Anfall
Samstagsdienste – Überstundenabgeltung im Folgemonat:		nach Anfall
Gesamtes Einkommen monatlich rd.:	brutto	2.080,98 EUR

Ausbleibetaggeld gemäß KVneu: 26,16 EUR pro Kalendertag steuerfrei. Dauert die Fahrtätigkeit oder die Abwesenheit vom Dienstort (Zustellbasis) mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde **1/12** von 26,16 EUR; bis 3 Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort gebührt kein Ausbleibetaggeld.

